



An den Grossen Rat

26.5198.02

JSD/P265198

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Pyrotechnik an Fussballspielen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Pyrotechnik an Fussballspielen» dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Am 11.12.2025 wurde im Anschluss an das Fussballspiel zwischen dem FC Basel und Aston Villa kurz vor Ende des Spiels im Gästesektor des Fussballstadions St. Jakob-Park ein Knallkörper gezündet. Dabei wurden zwei Gästefans von Aston Villa verletzt. Eine der beiden verletzten Personen musste von der Sanität ins Universitätsspital gebracht werden.

Beim Fussballspiel des FC Basel gegen den Grasshopper Club am 05.03.2026 wurden in der Muttentzkerkurve diverse pyrotechnische Materialien abgebrannt. Insbesondere beim Einlauf der Mannschaften zündeten die FCB-Fans ein umfangreiches Feuerwerk. Dabei flog eine Rakete in Richtung einer zu diesem Zeitpunkt unbesetzten Tribüne im Sektor G. Aber auch im dem Gästesektor wurde während diesem Spiel zahlreiches pyrotechnisches Material gezündet. Für diese Vorkommnisse verhängte die Disziplinarcommission der Swiss Foot ball League (SFL) eine Busse von 31'300 Franken gegen den FC Basel. Zusätzlich erteilte der SFL dem FC Basel die Weisung, den Inhalt des Entscheids innert 14 Tagen auf seinen öffentlichen Kommunikationskanälen zu veröffentlichen sowie die offiziellen Fanclubs zu informieren. Zudem muss der FC Basel gegenüber der Disziplinarcommission nachweisen, dass ein Austausch mit den Fanverantwortlichen stattgefunden hat und welche Massnahmen dabei besprochen wurden.

Pyrotechnische Fackeln werden bei den meisten Fussballspielen im St. Jakob-Park von Fans gezündet. Die Fackeln/Pyros entwickeln Temperaturen bis zu 2000 Grad, sind kaum zu löschen und können schwerste Verbrennungen bei Stadionbesuchenden verursachen. Darüber hinaus entsteht giftiger Rauch, der insbesondere bei Kindern und Menschen mit Atemwegserkrankungen zu schweren Gesundheitsschäden führen kann. Zudem können durch brennende Fackeln und Feuerwerksraketen Sachschäden entstehen.

Dem Vernehmen nach werden bei der Muttentzkerkurve wie auch beim Gästesektor kaum Eintrittskontrollen nach pyrotechnischem Material und anderen gefährlichen Gegenständen durchgeführt, wie es gemäss Stadionordnung¹ notwendig wäre. Für die Sicherheit im Stadion und auf dem Privatgelände im Umfeld des St. Jakobsparks sind grundsätzlich die privaten Veranstaltenden bzw. der Stadionsicherheitsdienst verantwortlich. Gemäss der Stadionordnung ist das Mitbringen von pyrotechnischem Material und das Abbrennen dessen im Stadion verboten. Gegen fehlbare Personen kann eine Wegweisung, ein Stadionverbot, eine Umtriebsentschädigung verfügt und/oder eine Strafanzeige erstattet werden. Es stellt sich also die Frage, weshalb die Veranstaltenden, in der Regel der FC Basel resp. der Stadionsicherheitsdienst, die Eingangskontrollen nicht konsequent durchführen.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele verletzte Personen wegen pyrotechnischen Gegenständen im Stadion St. Jakob-Park in den Jahren 2021 – 2025 sind bekannt?
2. Wie vielen Personen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Mitbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Zutritt in den St. Jakob-Park verweigert?
3. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aus dem St. Jakob-Park weggewiesen?
4. Wie viele Stadionverbote und Umtriebsentschädigungen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Mitbringen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erhängt?
5. Wie viele Strafanzeigen wegen pyrotechnischen Gegenständen wurden in den Jahren 2021 – 2025 von den Veranstaltenden im St. Jakob-Park erstattet?
6. Weshalb werden die Eintrittskontrollen im St. Jakob-Park in der Muttentzerkurve und im Gästesektor nicht konsequent durchgeführt?
7. Was wird der Regierungsrat unternehmen, damit die Veranstaltenden die Eintrittskontrollen in den St. Jakob-Park konsequent durchführen?

¹ https://storage.aico.swiss/19839_61ea00/files/FCB_Stadionordnung_A4_SEP2025_698da769d3856.pdf (abgerufen am 12.05.2026)

Christoph Hochuli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Pyrotechnische Gegenstände brennen mit Temperaturen bis zu tausend Grad und bergen insbesondere in dicht gedrängten Zuschauerrängen erhebliche Risiken. Sie können schwere Verbrennungen, weitere Verletzungen sowie Brände verursachen und durch Rauchentwicklung und Knallwirkungen Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Einsatzkräfte gefährden.

Gemäss § 19 Abs. 4 der Verordnung über den Brandschutz (SG 735.200) ist das Abbrennen von Bengalfackeln, Rauchkörpern u.ä. in Stadien verboten.

Das Mitführen und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist im St. Jakob-Park auch gemäss Stadionordnung verboten. Verstösse dagegen können mit Stadionverboten geahndet werden. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kommen auch verwaltungsrechtliche Massnahmen nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (SG 123.400) in Betracht. Werden Personen oder Sachen gefährdet oder verletzt, können neben Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz auch Straftatbestände des Strafgesetzbuchs erfüllt sein.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele verletzte Personen wegen pyrotechnischen Gegenständen im Stadion St. Jakob-Park in den Jahren 2021 – 2025 sind bekannt?*

In der genannten Zeitspanne sind der Kantonspolizei drei Fälle bekannt, bei denen Personen durch pyrotechnische Gegenstände verletzt wurden. Dabei handelt es sich um insgesamt fünf Personen, darunter ein Kind. Die Dunkelziffer bei verletzten Personen aus den organisierten Fan-Szenen, unabhängig davon, ob es sich um Heim- oder Auswärtsfans handelt, ist vermutlich höher. Diese Personen melden sich in der Regel nicht beim Stadionsdienst, der Sanität im Stadion oder der Kantonspolizei.

2. *Wie vielen Personen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Mitbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Zutritt in den St. Jakob-Park verweigert?*

Für die Sicherheit im Stadion und damit auch die Zutrittskontrollen sind die Veranstaltenden zuständig. Gemäss FC Basel wurde in den Jahren 2021 – 2025 keine Statistik über Zutrittsverweigerungen an Meisterschaftsspielen geführt. Seit dem 1. Januar 2026 musste der Club keine Zutrittsverweigerung vornehmen.

3. *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aus dem St. Jakob-Park weggewiesen?*

Keine. Wegweisungen setzen voraus, dass die verantwortlichen Personen identifiziert werden können, was bei den meist verumumt agierenden Personen schwierig und mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Die Identifizierung erfolgt durch die Kantonspolizei anhand der vom FC Basel zur Verfügung gestellten Bildaufnahmen. Eine erfolgreiche Identifizierung setzt geeignetes Bildmaterial sowie eine lückenlose Bilddokumentation bis zur Demaskierung der verantwortlichen Personen voraus. Gerade bei mehreren gleichzeitig gezündeten pyrotechnischen Gegenständen verhindert die starke Rauchentwicklung häufig das hierfür erforderliche Bildmaterial. Zudem erfolgt die Demaskierung vielfach ausserhalb des von den Kameras erfassten Bereichs, wodurch die Identifizierung zusätzlich erschwert wird.

4. *Wie viele Stadionverbote und Umtriebsentschädigungen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Mitbringen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erhängt?*

In der betreffenden Zeitspanne wurden durch die Abteilung Fahndung der Kantonspolizei zuhanden des Sicherheitsverantwortlichen des FC Basel insgesamt zehn Empfehlungen zur Erteilung eines Stadionverbots erstellt. Diese standen im Zusammenhang mit dem Mitführen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Stadion. acht Personen erhielten darauf ein Stadionverbot, zwei Empfehlungen sind aktuell noch in Prüfung.

Eine Umtriebsentschädigung wird durch die Kantonspolizei nicht erhoben. Der FC Basel führte für seine Meisterspiele in den Jahren 2021 – 2025 keine Statistik zu Umtriebsentschädigungen. Seit dem 1. Januar 2026 fielen für den Verein aber keine an.

5. *Wie viele Strafanzeigen wegen pyrotechnischen Gegenständen wurden in den Jahren 2021 – 2025 von den Veranstaltenden im St. Jakob-Park erstattet?*

Durch die Kantonspolizei konnten in der erwähnten Zeitspanne insgesamt zehn Überweisungen mit Antrag erstellt werden. Neben diesen Strafanzeigen hat die Kantonspolizei auch eine verwaltungsrechtliche Massnahme (Rayonverbot) verfügt.

6. *Weshalb werden die Eintrittskontrollen im St. Jakob-Park in der Muttenzerkurve und im Gästesektor nicht konsequent durchgeführt?*

Für die Eintrittskontrollen sind die Veranstaltenden der Fussballspiele zuständig. Die Kontrollen der gültigen Eintrittstickets werden von diesen an allen Eingängen vorgenommen. Das «Good-Hosting» Konzept der Swiss Football League sieht «keine flächendeckenden Personenkontrollen» vor. Diese erfolgen nur stichprobenweise. Der FC Basel arbeitet gemeinsam mit der Swiss Football League daran, die Sicherheitsvorgaben bestmöglich durchzusetzen sowie Vorfälle weiter zu minimieren. Identifizierte Personen werden den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

Es ist festzustellen, dass trotz der bestehenden Sicherheitsauflagen und der durch die Veranstaltenden durchgeführten Einlasskontrollen regelmässig pyrotechnische Gegenstände im Stadion abgebrannt werden. Die Thematik wird auch regelmässig im Rahmen des viermal jährlich stattfindenden operativen Austauschs zwischen dem FC Basel als Veranstalter der Meisterschaftsspiele und

der Kantonspolizei aufgenommen. Dabei werden die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen, Schwachstellen und Kontroll- und Präventionsmassnahmen diskutiert.

7. *Was wird der Regierungsrat unternehmen, damit die Veranstaltenden die Eintrittskontrollen in den St. Jakob-Park konsequent durchführen?*

Gemäss den polizeilichen Bewilligungsauflagen haben die Veranstaltenden allen Personen, die verbotene oder gefährliche Gegenstände wie Bengalfackeln, Rauchkörper oder vergleichbare Gegenstände mit sich führen, den Zutritt zum Stadion konsequent zu verwehren. Die Kantonspolizei kann diese Auflagen bei Bedarf unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes verschärfen. Von den Veranstaltenden der erwartet Regierungsrat die Einhaltung der Bewilligungsauflagen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin